

Árpád Dobó, *Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien von Augustus bis Diocletianus*. Die provinziale Verwaltung. Adolf M. Hakkert Verlag, Amsterdam 1968. 201 Seiten.

Mit den beiden Provinzen Pannonia superior und Pannonia inferior hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten eine nicht geringe Anzahl von Arbeiten befaßt. Insbesondere die senatorischen Beamten wurden einer intensiven Forschung unterzogen. Ausgangspunkt war die veraltete Arbeit E. Ritterlings von 1897. Im Jahre 1955 erschien M. Pavans 'La provincia romana della Pannonia superior', dem ein Jahr später W. Reidinger mit seinem Werk über 'Die Statthalter des ungeteilten Pannonien und Oberpannoniens' folgte. R. Syme unterzog die letzte Arbeit einer intensiven Kritik, in der auf Mängel und Fragwürdigkeiten hingewiesen wurde (Gnomon 29, 1957, 515 ff.). Sodann befaßte sich vor allem J. Fitz in zwei Beiträgen in den *Acta Antiqua* einerseits mit den Legionslegaten von Pannonia superior (9, 1961, 159 ff.) und andererseits mit den Statthaltern von Pannonia inferior (11, 1963, 245 ff.); die letzte Abhandlung nahm wiederum R. Syme zum Anlaß, um seinerseits zu verschiedenen Problemen der Statthalter Niederpannoniens Stellung zu nehmen (*Historia* 14, 1965, 342 ff.). Noch nie wurde jedoch bisher versucht, speziell unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung die beiden Provinzen insgesamt zu beschreiben, das Funktionieren des Beamtenapparates, das Zusammenspiel zwischen Zivil- und Militärbehörden, zwischen oberster zentraler Provinzverwaltung und Munizipalbeamten, die Abwicklung der statthalterlichen Jurisdiktion, den Einsatz militärischer Fachleute bei zivilen Aufgaben, die Abgrenzung von Militär- und Zivilland und die Zuständigkeit verschiedener Beamter dafür. Man greift deshalb mit einiger Spannung nach Árpád Dobós Buch, das dem Titel nach diese Aufgabe zu lösen verspricht. Der Verf. begründet auch sein Unternehmen in der Einleitung damit, daß 'eine erschöpfende Darstellung, die die provinziale Verwaltung des ungeteilten Pannonien, Pannonia superior und inferior gleichmäßig behandelt', bisher fehle. Er selbst setzte sich das Ziel, 'dieses Thema synthetisch zu bearbeiten' (S. 7).

Wendet man sich dann jedoch dem Inhalt selbst zu, so wird man schnell darüber belehrt, daß es keineswegs um das im Titel angekündigte Thema geht, sondern einfach um das, was in Arbeiten ähnlicher Art über andere Provinzen mit 'Die Reichsbeamten (und ihr Personal)' umschrieben war. Dobó widmet den größten Teil seines Werkes nur der Zusammenstellung der Statthalterlisten des ungeteilten Pannonien, von Pannonia superior und Pannonia inferior (S. 9–153, also fast drei Viertel des Gesamtumfangs), woran ein kurzer Nachtrag über das *officium consularis* (doch wohl so, nicht o. *consulare*) angeschlossen ist (S. 155–168), der fast ausnahmslos in einer Aneinanderreihung der inschriftlichen Zeugnisse über das Personal der Legaten besteht. Im zweiten, wesentlich kürzeren Teil (169–195) beschäftigt sich der Verf. mit der Wirtschafts- und Finanzverwaltung in Pannonien, ohne jedoch auf irgendwelche speziellen Probleme einzugehen und sie einer Lösung näherzubringen. Vielmehr reiht er auch hier Beleg an Beleg, zunächst für die Finanzprokuratoren der beiden Provinzen, dann für die Bergwerksbeamten, für die *conductores* und

procuratores, die mit der Zollverwaltung beauftragt waren, und schließlich für die verschiedenartigsten Funktionäre, beispielsweise für die adiutores des Tabularium der Provinz oder die beneficiarii der Prokuratoren. Dobó findet es hier zum größeren Teil nicht einmal mehr der Mühe wert, Angaben über Datierung und Funktionen der Unterbeamten zu machen. Bei den ritterlichen Prokuratoren verweist er auf H.-G. Pflaums *Carrières* und erspart sich jeden weiteren Kommentar, was im Hinblick auf die Behandlung der senatorischen Beamten, wie noch zu zeigen sein wird, wohl auch das Sinnvollste war. Auf diesen 40 Seiten werden 252 Zeugnisse (fast ausschließlich Inschriften) vollständig oder mit Kürzungen (die teilweise nach nicht ersichtlichen Kriterien vollzogen wurden) aufgeführt, was allein schon beweist, daß von einer Diskussion und Interpretation, die sich um eine Klärung der anstehenden Probleme bemüht, nicht die Rede sein kann.

Angesichts des Befundes, daß das anvisierte Thema nicht behandelt wurde, könnte man sich mit dem Gedanken beruhigen, man solle das Buch als das nehmen, was es tatsächlich darstellt, nämlich als eine neuerliche, diesmal beide Provinzen umfassende Behandlung der römischen Reichsbeamten und ihres Personals. Aber auch dieser Ausweg ist nicht gangbar, und zwar aus zwei Gründen: Erstens ist Dobós Zusammenstellung nicht vollständig, da ganze Gruppen von Beamten fehlen, einmal alle Legionslegaten und senatorischen tribuni militum, die zumindest in der Militärverwaltung, die einen integrierten Teil der allgemeinen Administration der Provinz darstellte, von großer Bedeutung waren, und dann auch alle die militärischen Fachleute, die zu bestimmten Aufgaben abkommandiert wurden (vgl. H. Zwicky, Die Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit [Diss. Zürich 1944]). Ebenso werden auch die praefecti civitatum oder die Präfekten der pannonischen Flotte nicht behandelt. Zweitens aber, und dies ist am schwerwiegendsten, geht seine Behandlung gerade der senatorischen Statthalter von manchmal völlig falschen Voraussetzungen aus und ist teilweise mit so wenig Sorgfalt durchgeführt, daß man gezwungen ist, sich bei jeder Behauptung über die Meinung eines anderen Wissenschaftlers oder bei jedem zitierten Zeugnis erst in der Originalpublikation Gewißheit zu verschaffen. Das aber kann nicht der Sinn einer zusammenfassenden Arbeit sein. Bei der Kritik, die man üben muß, geht es kaum je um die Abwägung verschiedener vertretbarer Meinungen, die durch unterschiedliche Interpretationen des vorliegenden Materials zustandekommen, sondern ganz einfach um viele handfeste Fehler, die das Buch letztlich unbrauchbar machen.

Nach der von Dobó zitierten Literatur (bis 1963 ziemlich vollständig) scheint das Manuskript Ende 1963 oder Anfang 1964 abgeschlossen worden zu sein. Das Werk war also bei seinem Erscheinen im Jahr 1968 bereits in manchen Punkten veraltet; wahrscheinlich ist dies jedoch weniger dem Autor als gewissen Schwierigkeiten bei der Drucklegung anzulasten. Man darf jedoch füglich bezweifeln, ob die Einarbeitung der nach 1963 erschienenen Literatur das Buch brauchbarer gemacht hätte.

Um diese Behauptungen zu stützen, sei im folgenden auf bestimmte Ansichten Dobós eingegangen. Seit den Arbeiten E. Birleys und R. Symes (was in analoger Weise bei den prokuratorischen Laufbahnen für die Werke H.-G. Pflaums gilt) sind die entscheidenden Akzente und Hinweise über die senatorischen Laufbahnen und die Kriterien für den Einsatz von Senatoren in bestimmten Ämtern gegeben. Dobó kennt zwar diese Arbeiten, versteht jedoch nicht, ihre Ergebnisse in sinnvoller Weise für eine weiterführende Forschung einzusetzen (vgl. insbesondere die Ausführungen über die Laufbahn der Statthalter S. 127 ff.). So berücksichtigt er beispielsweise überhaupt nicht die besondere Stellung, die auch unter den Statthaltern von Pannonien die ehemaligen quaestores Augusti einnahmen. S. 145 unter der Überschrift quaestura wird diese Gruppe nicht einmal erwähnt; ebenso geht er dort von der Voraussetzung aus, daß Volkstribunat und Ädilität rangmäßig nicht gleichgestellt seien. Er meint vielmehr, der Volkstribunat sei obligatorisch gewesen und ein Senator habe die Möglichkeit gehabt, nach diesem Amt auch noch die Ädilität zu übernehmen. Anders ließe sich auch seine Behauptung nicht erklären, im Cursus des Ummidius Quadratus, der nach Dessau 972 aedilis war, fehle, 'wahrscheinlich aus Versehen', der Volkstribunat (S. 145). Und einige Zeilen weiter auf derselben Seite schreibt er: 'Die Ädilität fällt zwischen den Tribunat und die Prätur! Daß das Kommando über die legio III Augusta dem über eine prätorische kaiserliche Provinz gleichkommt, ist allgemein anerkannt. Dobó stellt es S. 146 mit dem über die anderen Legionen auf die gleiche Ebene. Ebendort macht er auch keinen Unterschied zwischen einem Legaten des Prokonsuls von Africa oder Asia, einem Prokonsul von Creta-Cyrenae oder der Narbonensis, einem Legaten von Galatia oder gar einem konsularen Legaten von Moesia inferior oder der Tarraconensis. Sie alle stehen sich nach Dobó rangmäßig gleich. Daß man bei derart ungenügenden Voraussetzungen zu keiner sinnvollen Analyse der Laufbahn der pannonischen Statthalter kommen kann, liegt auf der Hand.

Fast konsequent macht Dobó den Fehler, die Priesterämter im senatorischen Cursus falsch zu datieren. Häufig werden sie bekanntlich am Kopf einer Inschrift unmittelbar nach dem Konsulat

gebracht, außerhalb jeder chronologischen Ordnung. Man kann in diesen Fällen dann keine Aussage über den Zeitpunkt der Verleihung machen. Nach Dobó aber werden diese Senatoren erst am Ende ihrer Laufbahn mit den Priestertümern betraut, wobei er offensichtlich annimmt, jeder Senator fungiere nur für eine begrenzte Zahl von Jahren beispielsweise als pontifex oder augur, während diese Ämter ja im allgemeinen bis ans Lebensende wahrgenommen wurden. Nach dem selben Prinzip, daß Senatoren erst am Ende ihrer Karriere in ein Priesterkollegium aufgenommen würden, geht Dobó jedoch auch in den Fällen vor, in denen in einer Cursusinschrift die priesterlichen Funktionen an der entsprechenden zeitlichen Stelle der Laufbahn eingeordnet sind. So wurde L. Funiulanus Vettonianus sicher nach dem Konsulat und vor der Statthalterschaft von Dalmatien bereits VIIvir epulorum (Dessau 1005); nach Dobó (S. 36) aber wurde er erst nach seinem Prokonsulat von Africa Mitglied in diesem Kollegium. Die Beispiele dafür sind zahlreich; es genügt, generell auf seine Zusammenstellung S. 151 zu verweisen, die allerdings auch noch lückenhaft ist und mit den Ausführungen zu den einzelnen Senatoren nicht immer übereinstimmt.

Bei der Bestimmung der sozialen Herkunft (beispielsweise S. 40. 45. 86. 143 f.) geht der Verf. von der Annahme aus, *sevir equitum Romanorum* sei ein Hinweis auf die Mitgliedschaft im Ritterstand, und stuft daher jeden Senator, der einmal während seiner Karriere für einen Tag als Führer einer der 6 Turmen der Ritter agierte, als Angehörigen des *ordo equester* ein. So ist etwa nach Dobó Hadrian ritterlicher Herkunft (S. 43), obwohl natürlich bereits sein Vater Senator gewesen war. Damit sind alle Zusammenstellungen, welcher sozialen Schicht die Legaten der beiden Pannonien in den einzelnen Jahrhunderten angehörten, mehr oder weniger unbrauchbar (S. 135 ff. 143 ff.). Bei diesen ist auch noch aufgrund anderer Fehler bei keinem Senator Verlaß, daß die Angaben stimmen. Q. Glitius Atilius Agricola stammt beispielsweise auf S. 40 aus dem *ordo equester*, auf S. 136 aus dem *ordo senatorius*. Q. Marcius Turbo, *praefectus praetorio* unter Hadrian, wurde laut Dobó (S. 46) nach dem Jahre 118 Suffektkonsul. Konsequenterweise erscheint er dann S. 136 auch als neues Mitglied des Senatorenstandes. Den Suffektkonsulat schreibt Dobó ihm wohl deshalb zu, weil er angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß viele Statthalter von Pannonia inferior entweder noch während ihres Amtes in der Provinz oder unmittelbar danach zum Konsulat kamen, fast ausnahmslos auch diejenigen Legaten von Pannonia inferior zu Suffektkonsuln macht, von denen nichts derartiges überliefert ist (beispielsweise S. 50: L. Cornelius Latinianus, – S. 62: C. Iulius Geminus Capellianus, – S. 72: Pomponius, – S. 76: L. Baebius Caecilianus usw.).

Geht man näher auf die Arbeitsweise Dobós ein, so stellt sich vor allem die Frage, warum er nur in recht seltenen Fällen versucht, seine Meinung zu irgendeinem Problem zu begründen. Wenn beispielsweise die Laufbahn eines Senators in der Forschung umstritten ist, führt Dobó die Ansichten einzelner Gelehrter zum jeweiligen Punkt an, verzichtet aber auch hier meist anzumerken, warum sich der jeweilige Forscher so und nicht anders entschieden hat. Er vergleicht nicht etwa die Gründe und versucht ihre Qualität abzuwägen, sondern setzt sie, häufig noch ohne erkennbaren Zusammenhang, nebeneinander, wobei er sich dann, wiederum meist ohne Begründung, einer Ansicht anschließt. Dabei wundert man sich, weshalb immer wieder erneut Liebenam oder Ritterling in seiner Arbeit von 1897 oder die PIR in ihrer ersten Auflage (obwohl die entsprechenden Bände der 2. Auflage schon erschienen sind) zitiert werden (etwa S. 38 Anm. 182; 69), wiewohl deren Ansicht durch Neufunde von Inschriften obsolet geworden sind. Schließlich interessieren ja auch im Normalfall in einer Untersuchung zu bestimmten Problemen nicht so sehr die Meinung eines Autors, sondern höchstens die Gründe, die zur entsprechenden Ansicht geführt haben.

Nun könnte im Einzelfall auch dies von einigem Nutzen sein, mindestens zur ersten Information. Doch darf man sich, wie schon einmal zu erwähnen war, an keiner Stelle darauf verlassen, daß Dobós Angaben genau sind, oder daß die Ansicht der Forschung vollständig wiedergegeben wird (siehe z. B. unten zu S. 38. 63. 79). Man ist zunächst versucht, derartige Falschzitate als Versehen zu entschuldigen, wie sie immer einmal vorkommen können, doch häufen sie sich derart, daß man darin wohl nur eine unzuverlässige Arbeitsweise sehen kann.

Eine kleine Auswahl von Fehlern verschiedener Art soll die Mängel des Buches deutlich machen:

S. 15: P. Silius Nerva war mit Sicherheit nicht *legatus exercitus* im ungeteilten Illyricum, sondern *proconsul*, wie es durch CIL III 2973 = Dessau 899 (Aenona) ausdrücklich bestätigt wird: *P. Silio P. f. procos. patron. d. d.* Dagegen bezieht sich Velleius II 90,4 nicht auf sein Kommando in Illyrien, sondern auf seine Statthalterschaft in der Tarraconensis. Das Zitat aus Cassius Dio 54,20 ist durch Druckfehler teilweise unverständlich geworden.

S. 16: Durch die Kämpfe des Tiberius im Jahre 12 und 11 v. Chr. wurde sicherlich die kaiserliche Provinz Illyricum geschaffen. Trotzdem betrachtet Dobó die nachfolgenden Senatoren weiterhin

nur als *legati exercitus* und nicht als Statthalter. Zumindest hätte er sich mit dieser Problematik auseinandersetzen müssen.

S. 20: M. Valerius Messala Messalinus. Velleius II 125,5 bezieht sich nicht auf diesen Senator, sondern mit aller Wahrscheinlichkeit auf Aemilius Lepidus (siehe jetzt auch G. Alföldy, *Fasti Hispanienses* 12 f.). Woher die Ergänzung (*illustris Messalinus, ut*) stammt, gibt Dobó mit keinem Wort an. In der maßgeblichen Ausgabe des Velleiustextes von Stegmann v. Pritzwald ist keine derartige Konjektur vermerkt.

S. 21: Die umstrittene *Cursusinschrift* von Tibur CIL XIV 3613 = Dessau 918 wird ohne jegliche Absicherung und Andeutung, daß sie auch anderen Senatoren zugewiesen werden kann, dem M. Plautius Silvanus in Anlehnung an Groag zugeschrieben. In dem Velleiuszitat II 112,4–6 sind ohne Kennzeichnung zwei Sätze ineinandergefloßen. Im letzten Satz des Textes behauptet Dobó von Silvanus: Er ist als der letzte Statthalter des ungeteilten Illyricums anzusehen. In der dazugehörigen Anm. 63 heißt es jedoch: 'Seine Statthalterschaft ist ziemlich problematisch.' Hier scheint in der Tat ziemlich viel problematisch zu sein.

S. 24: Drusus Iulius Caesar, der Sohn des Tiberius, war sicher nicht Legat von Illyricum inferius in den Jahren 17–20 n. Chr. Vielmehr war seine Stellung vergleichbar der des Germanicus im gallisch-germanischen Raum, der auch Statthalter und Heereskommandanten unter seinem Generalkommando hatte. Daß es zum *cursus honorum* des Drusus gehörte, daß Seian ihn vergiften ließ, ist doch wohl zu bezweifeln.

S. 28 f.: Sex. Palpellius Hister. Sein *Cursus* wird in völlig falscher Reihenfolge wiedergegeben. Comes des Ti. Caesar war er bereits vor dem *Vigintivirat*, ebenso *tribunus militum*. Wahrscheinlich war er auch Quästor; die Erwähnung des Amtes dürfte in Dessau 946 wohl ausgefallen sein. Nach der Prätur war er Prokonsul einer unbekanntenen Provinz, ebenso auch Legat des Kaisers. Erst danach folgten der Konsulat und die Statthalterschaft von Pannonien.

S. 29 f.: Obwohl Dobó sich bei der Gestaltung des Statthalternamens in CIL III 4591 der Meinung Reidingers und Symes anschließt, beläßt er doch im *Testimonium* den Namen des L. Gellius Publicola Vipstanus Gallus. Auch die irriige Meinung Pavans, die R. Syme (*Gnomon* 1957, 520) zurückgewiesen hatte, wird unnötigerweise nochmals angeführt.

S. 31 f.: Nach Dobós Meinung ist (im Anschluß an R. Syme) AE 1916, 110 = *Inscr. Ital.* IV (so, nicht I) 1,52 nicht dem Tampius Flavianus zuzuweisen. Trotzdem erscheint der Text unter den *Testimonia* für den Senator; daß der Text in Auflösung und Vermerken der Klammern ganz willkürlich gestaltet ist, sei nebenbei vermerkt. Tacitus, *hist.* 2,86 bezieht sich nicht auf die Zeit zwischen 74 und 79, sondern auf das Bürgerkriegsjahr 69. Die *cura aquarum* ist durch Frontin, *de aquis* 102 genau auf 73/74 datiert.

S. 33: Pomp(tina) ist die Tribusangabe und nicht Teil des Namens des C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus.

S. 35: T. Atilius Rufus war nicht Legat von Syria Palaestina; dieser Name erscheint zum ersten Mal am Anfang der Regierungszeit des Antoninus Pius als Bezeichnung für die nunmehr konsulare Provinz Iudaea. Rufus war Legat der Provinz Syrien.

S. 36 f.: In Anm. 166 muß der Beleg (nur einer, nicht mehrere, wie im Text behauptet wird) CIL XIV 4276 lauten, nicht 4776, 122. Funisulanus Vettonianus war Legat der *legio* IV Scythica, nicht der III, seine *praefectura aerari Saturni* folgte entweder auf die *Legionslegatur*, oder auf die *cura viae Aemiliae*, aber sicher nicht schon auf die Quästur. Am Dakerkrieg Domitians nahm er als Statthalter von Moesia superior teil. Weshalb das *Priesteramt* eines *VIIvir epulonum* von Einfluß sein soll auf die Datierung des Prokonsulats von Africa, ist nicht einsichtig. Das Zitat in Anm. 172 ist an dieser Stelle falsch.

S. 37 f.: Nach Dobó könnte Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus zwischen der Statthalterschaft von Moesia inferior und der von Pannonia noch Legat einer weiteren Provinz gewesen sein. Das ist völlig unwahrscheinlich, da es eine äußerst seltene Ausnahme war, wenn in flavisch-traianischer Zeit ein Senator mehr als zwei konsulare Provinzen verwaltete. Einzige Beispiele sind Funisulanus Vettonianus und C. Iulius Quadratus Bassus. Sex. Iulius Severus war unter Hadrian infolge einer zugespitzten Situation im Osten Legat von 4 Provinzen. Pompeius Longinus war übrigens Konsul im Jahre 90, nicht 80.

S. 38: Dobó lehnt die Annahme W. Reidingers, L. Iulius Ursus Servianus sei wohl identisch mit Sex. Iulius Servianus, *suff.* 90, als jeder Grundlage entbehrend ab. Die längeren Bemerkungen Symes (*Tacitus* II 635 f.) erwähnt er nicht. Unmittelbar davor behauptet er jedoch, nach Syme (*Gnomon* 1957, 522) komme als Jahr des ersten Konsulats 'auch das Jahr 97 in Frage'. Syme

schließt sich an der zitierten Stelle jedoch Reidinger mehr oder weniger an und lehnt 97 als 'kaum wahrscheinlich' ab.

S. 41 f.: Die Ausführungen über Neratius Priscus sind teilweise unnötig oder verwirrend. Da Dobó keine neuen Argumente für die Identifizierung des Statthalters von Pannonien anführt und er sich schließlich R. Symes Meinung anschließt, war es völlig unnötig, nochmals schon überholte und widerlegte Darlegungen zu bringen. Der Name des Bezwingers des Antonius Saturninus lautet A. Bucius Lappius Maximus und zwar gerade in dem Diplom, das Gerov veröffentlicht hat; nach Dobó soll Gerov bewiesen haben, daß Neratius (cos. 87) von 89/90 bis 93 Statthalter von Syrien war. Tatsächlich zeigt Gerov, daß Lappius Maximus zu dieser Zeit Syrien verwaltete. Von der Quästur des Neratius Priscus ist nichts überliefert; *quaestori* in Dessau 1033 ist Nominativ Plural Maskulin und gehört zu *scribae*! Diese *scribae quaestori(i)* gehörten zum Personal des *praefectus aerari Saturni*. Anm. 6 verweist irrig auf Anm. 205, in der kein Werk von Syme zitiert wird (richtig 225).

S. 43 f.: Hadrian war zuerst *tribunus militum* bei der legio II adiutrix, dann bei der V Macedonica und erst am Ende bei der XXII Primigenia in Obergermanien, und nicht umgekehrt (vgl. SHA Hadr. 2, 2 ff.). Allerdings haben diese drei Militärtribunate nichts mit den *tres militiae* (!) zu tun, wie Dobó meint. Das erste Zitat aus SHA Hadr. stammt nicht aus 1–2, sondern aus 3,2 und 3,6.

S. 51: IGR I 622 gehört, zumindest ohne nähere Erklärung, nicht unter die Zeugnisse für den Aufenthalt des L. Aelius Caesar in Pannonien.

S. 53: Den Versuch von J. Fitz, den [- -] Maximus von Dessau 1062 nicht mit T. Statilius Maximus zu identifizieren, lehnt Dobó mit dem Bemerkten ab, es liege kein Grund dafür vor. Dafür sprechen aber immerhin einige Fälle des sogenannten pannonischen Karriereschemas, die Dobó S. 146 f. selbst anführt. Möglich ist diese Identifikation jedenfalls auch (vgl. jetzt auch R. Syme, *Historia* 14, 1965, 352 ff.). Das Diplom CIL XVI 175 stammt aus dem Jahr 139, nicht 138; da der Statthaltername vollständig verloren ist, läßt sich das Diplom natürlich auch nicht zur Datierung der Statthalterschaft des Maximus heranziehen.

S. 54: Bei der Inschrift Nr. 2 fehlt die Quellenangabe: CIL VI 1549 = Dessau 1100.

S. 56: Q. Fuficius Cornutus war wohl kaum Militärtribun unter Traian, erst recht nicht Quästor dieses Kaisers, da sonst seine Laufbahn bis zum Konsulat bei nur drei prätorischen Ämtern enorm lang gewesen wäre.

S. 59: Nach der Quästur fehlt die prokonsulare Legatio in der Senatsprovinz Asia.

S. 60: Die zweite Inschrift ist nicht CIL VI 1119 veröffentlicht, sondern nur AE 1961, 171.

S. 63: J. Fitz soll Act. Ant. 7, 1959, 426 f. im Gegensatz zu den früheren Ansichten die Militärdiplome CIL XVI 112. 113 auf die Jahre 159/160 festgelegt haben. Tatsächlich befindet er sich jedoch dabei in Übereinstimmung mit der übrigen Forschung. Erst in Act. Ant. 11, 1963, 266 ff. bezieht er eine andere Position.

S. 72: Daß Pomponius irgendwann einmal Konsul geworden sei, ist durch kein Zeugnis überliefert. Weshalb ausgerechnet der in CIL VI 31696 genannte Bassus, der im übrigen Prokonsul von Lykien-Pamphylien war und nicht Legat der Provinz, mit dem Pomponius identisch sein soll, wird nicht geklärt. Falsch ist die versuchte Gleichsetzung mit einem Konsul des Jahres 193, der nach Degrassi (S. 53 f.) ein Vibius Bassus gewesen sein soll (außerdem Konsul vor 193). Vollends unmöglich ist natürlich, daß er noch im Jahr 193 *praefectus urbi* (noch während oder unmittelbar nach dem Suffektkonsulat!) wurde und 211 *consul ordinarius iterum*.

S. 73 f.: C. Valerius Pudens soll nach J. Fitz, Acta Ant. Hung. 11, 1963, 281 f. nach seiner Legatio in Unterpannonien am Partherfeldzug des Septimius Severus teilgenommen haben und nicht, wie Dobó behauptet, vor der Statthalterschaft. Das wäre auch unmöglich, da die Legatio ja bereits 192 begonnen haben soll. Es fehlt die Statthalterschaft von Britannien, die durch Journ. Rom. Stud. 51, 1961, 192 f. = AE 1962, 260 bezeugt ist.

S. 79: H.-G. Pflaum soll Syria 34, 1957, 133 eine Identifizierung der Personen von CIL III 10407 und 10415 (richtig so, nicht 10405) einerseits und Arch. Ért. 78, 1951, 135 andererseits abgelehnt haben. Pflaum zitiert jedoch die letzte Inschrift nicht. Die Identifizierung ist m. E. auch notwendig. Dobó traut seiner eigenen Behauptung offensichtlich auch nicht; denn sonst müßte Caecilius Rufinus, der in Arch. Ért. a. O. genannt wird, als eigener Statthalter an späterer Stelle erscheinen, was glücklicherweise nicht geschieht.

S. 82 ff.: L. Cassius Marcellinus. Von dem Statthalter von Niederpannonien ist kein Datum sicher bekannt, obwohl der Verf. für die Legatur 212–214 und für den Konsulat 214 ohne jegliches

Fragezeichen angibt (wie auch sonst bei vielen Datierungen). Man könnte höchstens einen Anhaltspunkt für die Chronologie finden, wenn man den Legaten mit dem im Jahr 204 durch die Saecularakten bezeugten *quindecimvir sacris faciundis* Cassius Pius Marcellinus, der gleichzeitig zum Quästor designiert war, identifiziert (Groag hält die Identität nicht für sicher, sondern nur für möglich; J. Fitz geht bei seiner Behandlung des Statthalters von der Gleichheit der Personen aus). Wenn man wie Dobó in Anlehnung an Fitz die Umwandlung von Pannonia inferior aus einer prätorischen in eine konsulare Provinz spätestens ins Jahr 214 setzt (was übrigens nicht so sicher ist, da L. Alfenus Avitianus auch erst nach 218 Legat gewesen sein kann; dann wäre wieder Octavius Appius Suetrius Sabinus der erste bekannte konsulare Legat), ist es jedoch äußerst unwahrscheinlich, daß die beiden identisch sind. Denn dann wäre das Intervall zwischen Quästor (im Jahre 205) und Designation zum Konsulat (spätestens 214) derart kurz gewesen, daß man eindeutigere Zeugnisse bräuchte, um die Gleichsetzung machen zu können. Es besteht jedoch überhaupt keine Notwendigkeit, die Statthalterschaft in Pannonia so spät anzusetzen. Geht man von der fast sicheren Voraussetzung aus, Cassius Pius Marcellinus, *tribunus laticlavus* der legio II adiutrix (CIL III 13371) sei mit dem *quindecimvir* und *quaestor designatus* vom Jahr 204 identisch, und macht man weiter die mögliche Voraussetzung, er habe seinen Vater oder Verwandten L. Cassius Marcellinus, der Gouverneur von Niederpannonien wurde, in die Provinz begleitet, so ergeben sich als Datierung die Jahre vor 204. Der einzige sicher bezeugte Legat in dieser Zeit ist L. Baebius Caecilianus, der durch CIL III 3733 ins Jahr 199 datiert ist; vielleicht blieb er bis 201 in der Provinz. Als sein Nachfolger ist ohne weiteres L. Cassius Marcellinus von 201 bis 203 möglich. Jedenfalls werden bei dieser Datierung die Zeugnisse nicht vergewaltigt. Übrigens ist nach der Auflösung, die Dobó von CIL III 13371 gibt, eine Identifizierung des Tribunen mit dem Statthalter gar nicht möglich. Denn ein *b(eres)* kann natürlich dem Erblasser erst eine Inschrift setzen, wenn dieser bereits tot ist. Dann wäre aber Cassius Pius Marcellinus bereits nach seinem Militärtribunat gestorben. Die Behauptung, wir wüßten nicht, wann Cassius Pius Marcellinus *quindecimvir* gewesen sei, ist falsch: nämlich im Jahr 204 (siehe oben; auch in CIL VI 32327,10 = Dessau 5050 a ist er in dieser Eigenschaft bezeugt).

S. 88 ff.: Aelius Triccius kann selbstverständlich nicht bereits vor 217 Konsul gewesen sein, da er noch in diesem Jahr als ritterlicher (!) Präfekt der legio II Parthica fungierte. Danach wurde er entweder Suffektkonsul oder wurde unter die Konsulare aufgenommen. Beides zusammen ist unnötig. Seine Ablösung in Pannonia inferior erfolgte nicht bereits durch Macrinus, sondern erst durch Elagabal (vgl. PIR² A 271). Welchen Sinn soll es im übrigen haben, hier 11 Meilensteine, die im Wortlaut fast identisch sind und keinerlei unterschiedliche Information geben, mit vollem Text anzuführen? Bei C. Calpetanus Rantius . . . (S. 33) werden zwar drei Inschriftennummern angeführt, aber nur einmal der Text, ohne freilich zu kennzeichnen, welche Inschrift von den dreien hier zitiert wird.

S. 92: Cn. Fl. Aelianus: Nach Groag, PIR² F 196 (PIR¹ F 138 stammt nicht von Groag) könnte er zwar mit dem in CIL III 3258 genannten Fl. Aelianus identisch sein. Gleichzeitig nimmt Groag jedoch an, der Text der Inschrift sei fehlerhaft wiedergegeben; Aelianus werde auch hier als Statthalter genannt und nicht als *praefectus praetorio*. Aus dieser Bemerkung dürfte Dobó abgeleitet haben, daß er in den Senat aufgenommen worden sei. Dafür gibt es keinerlei Hinweis.

S. 127 f.: Der Abschnitt soll das Wesen des Statthalteramtes erläutern, handelt jedoch zum größten Teil vom *concilium provinciae* und dessen *sacerdotes*. Dabei führt der Verfasser eine Inschrift aus Sárpentele an (CIL III 3342), von der er nur zitiert: . . . *templu(m)* . . . Ein Kommentar dazu fehlt. Es könnte sich dabei um ein *templu(m) d[ivi] Marci* handeln (siehe bereits Mommsen im Kommentar zur Inschrift). Unklar bleibt auch, weshalb CIL III 10911 (*vir sacerdotalis* sagt allein nichts über den Provinzialkult aus) und 10918 ([*sac.*] ergänzt; sonst kein Hinweis auf *concilium* oder ähnliches) genannt werden, in gleicher Weise auch bei CIL III 3345. 3488. 10570. 13368 (vgl. J. Deininger, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit [1965] 117).

S. 129: Ἄρχων in der Hadriansinschrift von Athen (Dessau 308) ist nicht Hadrians Titel als Statthalter von Pannonia inferior, sondern bezeichnet ihn als Archon eponymos der Polis Athen.

S. 130: Abwegig erscheint die Herleitung der Stärke der Legionsbesetzungen aus den konsularen und prätorischen Heeren der Republik. Die Regelung, daß ein Konsul mindestens zwei, aber nicht mehr als vier, ein Prätor nicht mehr als eine Legion kommandieren dürfe, hat bereits im letzten Jahrhundert der Republik nicht mehr gegolten. Entscheidend waren in der Kaiserzeit der militärische Bedarf und, besonders seit Domitian, auch Erwägungen politischer Art, keinem Statthalter übermäßig große Truppenkontingente in die Hand zu geben. Weshalb gab es, wenn die Streitkräfte eines konsularen Legaten nicht geringer als zwei Legionen sein durften, konsulare Provinzen mit einer oder gar keiner Legion wie die Tarraconensis oder Dalmatien?

S. 140: Unter der Überschrift 'Die soziale Stellung der Statthalter' führt Dobó auch die Träger der Kaiserwürde an. Dabei hätte er sich aber überlegen müssen, daß in dem Zusammenhang nur interessiert, welche soziale Stellung sie vor oder während des Kommandos über pannonische Provinzen einnahmen, nicht daß sie später Kaiser wurden. Bekanntlich wurde z. B. Septimius Severus nicht bereits als Kaiser nach Pannonia superior geschickt.

S. 151 f.: Abgesehen davon, daß Hadrian nicht ritterlicher Herkunft war, kann gerade von ihm nicht behauptet werden, sein Vorrücken bis zum Konsulat habe sich sehr langsam gestaltet. Da er 76 geboren wurde und 108 zum Konsulat kam, war er damals gerade im 32. Lebensjahr. Ein früherer Termin war wohl kaum möglich. Aus der Zahl von 13 Ämtern, die Hadrian vor dem Konsulat bekleidete, ist gar nichts zu schließen. Dobó sieht offensichtlich nicht, daß praefectus feriarum Latinarum und sevir equitum Romanorum nur Tagesämter waren, ebenso, daß bei Hadrian manche Ämter zeitlich zusammenfielen, etwa quaestor und comes im ersten Dakerkrieg, praetor und legatus legionis I Minerviae im zweiten Dakerkrieg.

S. 153: Die Aufstellung über die Dauer der Statthalterschaften ist unbrauchbar, da nicht ersichtlich ist, wie die einzelnen Zahlen zustande gekommen sind und da auch bei der Behandlung der einzelnen Statthalter im Hinblick darauf mit ziemlicher Willkür vorgegangen wurde. Unter Antoninus Pius kamen ebenso wenig in größerem Umfang längere Statthalterschaften vor wie unter anderen Kaisern (Ausnahmen gibt es in allen Regierungszeiten).

S. 166: Dalmatien verlor nicht erst nach Traians Dakerkrieg seine letzte Legionsbesatzung, sondern bereits unter Domitian im Zusammenhang mit den Einbrüchen der Daker nach Mösien.

S. 167: Die Inschriften Nr. 254 a und b dürften hier nicht noch einmal unter einer eigenen Nummer angeführt werden, da sie bereits S. 156 unter Nr. 125 und 126 zitiert wurden.

S. 169 ff. sind die Fehler deswegen relativ weniger zahlreich, weil Dobó sich fast jeden Kommentars enthält und außerdem sich auf die Werke H.-G. Pflaums stützt. Trotzdem mögen auch hier noch einige Beispiele die Unsicherheit des Verf. demonstrieren¹. Allgemein wäre zumindest eine kurze Erörterung über das Verhältnis der verschiedenen Prokuratoren zueinander nötig gewesen, beispielsweise zwischen dem Finanzprokurator der gesamten Provinz und den Domanalprokuratoren sowie den für den Zoll zuständigen Pächtern bzw. später den ritterlichen Beamten.

S. 173: L. Vibius Lentulus war als Ritter nicht curator aedium sacrarum locorumque publicorum, sondern nur adiutor dieses Kurators. Außerdem gehörte diese Stellung vor die praefectura fabrum. – Nach Pflaum, Carrières 160 ff. war Ti. Claudius Augustanus Alpinus L. Bellicius Sollers wahrscheinlich Finanzprokurator von Pannonien und Dalmatien. Bei Dobó fehlt er ohne jede Begründung.

S. 174: M. Messius Messor. Er wird bei Pflaum, Carrières 1059 unter den Zollprokuratoren angeführt! Man kann über seine Stellung auch nichts Genaues aussagen, da die entscheidende Passage ergänzt ist: *M. Messius Messor [proc.] Augg. nm.* Auch andere Ergänzungen sind denkbar. Weshalb er in die Zeit um 161 gehört, wird nicht geklärt. Pflaum rechnet Carrières 1059 auch den C. Antonius Iulianus zu den Zollprokuratoren. Dobó hätte die Fragwürdigkeit seiner Zuweisung deutlicher machen müssen. Die Hinweise in Anm. 742 und 746 genügen dafür nicht.

S. 176: Die beiden Freigelassenen M. Ulpus Probus und Tyrrhenus waren den anderen ritterlichen Finanzprokuratoren von Pannonien nicht gleichgestellt. Es handelt sich ganz offensichtlich um Domanalprokuratoren.

S. 180: Fl. Verus Metrobalanus und Q. Septuicius Clemens waren keine procuratores argentariorum Pannonicarum. Der erste war verantwortlich für die Steuer aus Eisenbergwerken, der zweite war conductor, also privater Pächter. Die in der Einleitung zu diesen Prokuratoren (S. 177) aufgestellte Behauptung, außer Steinbrüchen hätten sich in Pannonien keine bedeutenden Bergwerke gefunden, ist schon allein aufgrund der im folgenden zitierten Inschrift falsch. Weshalb hat man denn bei dieser Sachlage einen eigenen centenaren Prokurator für die Verwaltung der Bergwerke gebraucht (z. B. Dessau 9019)?

S. 191: Nach Dobó wären sexagenare ritterliche Stellungen erst von Hadrian (!) eingeführt worden.

Aus der S. 191 f. aufgeführten Liste läßt sich über die Einstufung der Prokuratoren nichts entnehmen, da der Verf. zuerst die Kriterien klarmachen müßte, nach denen er die Einstufung durchgeführt hat. Denn in den von ihm angeführten Inschriften kommt die Verteilung auf die einzelnen Gehaltsklassen expressis verbis nie vor.

¹ Vgl. nunmehr, besonders zu diesem 2. Abschnitt des Buches, die Besprechung von J. Fitz, *Gnomon* 43, 1971, 418 ff.

S. 193: Unverständlich ist der Satz: 'Nach Traian diene statt des praefectus equitum der praefectus legionis als Vorstufe der prokuratorischen Laufbahn'. Die Stelle eines advocatus fisci war bereits seit Hadrian und nicht erst seit Septimius Severus Eingangsstufe zur ritterlichen Karriere.

Diese noch kleine Auswahl von sachlichen Fehlern und falschen Behauptungen dürfte die oben getroffene Bemerkung, daß das Buch auch als zusammenfassende Behandlung der Reichsbeamten der beiden Pannonien letztlich nicht zu gebrauchen ist, erhärten. Wenn alles hätte angeführt werden sollen, wäre der Umfang einer vertretbaren Rezension bei weitem gesprengt worden. Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck einer Besprechung sein, ein Buch nochmals zu schreiben. Man wird also weiterhin auf die Arbeiten von Reidinger und Fitz zusammen mit den wichtigen Ergänzungen, die R. Syme zu beiden gemacht hat, zurückgreifen müssen.

Köln

W. Eck